



Finanz- und Rechnungswesen

JAHRBUCH 2015

herausgegeben von

Prof. Dr. Conrad Meyer und Prof. Dr. Dieter Pfaff

CIP-Kurztitelaufnahme der deutschen Bibliothek

Finanz- und Rechnungswesen – Jahrbuch 2015

Herausgeber: Prof. Dr. Conrad Meyer und Prof. Dr. Dieter Pfaff

WEKA Business Media AG, Schweiz

Projektleitung: Petra Schmutz

© 2015 WEKA Business Media AG, Hermetschloostrasse 77, CH-8048 Zürich
Telefon 044 434 88 88, Fax 044 434 89 99

WEKA Business Media AG

Zürich • Kissing • Paris • Amsterdam • Wien

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

ISBN 978-3-297-14115-1

Druck: CPI (www.buchbuecher.ch), Layout: Dimitri Gabriel, Satz: Dimitri Gabriel

Inhaltsverzeichnis

Editorial

Prof. Dr. Conrad Meyer / Prof. Dr. Dieter Pfaff 5

Das neue Rechnungslegungsrecht – Anwendungsfragen aus der Praxis

Dr. Peter Barmettler 9

Entwicklungen bei der Umsatzerfassung

Prof. Dr. Peter Leibfried / Marc Sager 43

«Was lange währt, wird endlich gut?»

IFRS 15: Der neue Standard zur Umsatzrealisierung

Oliver Köster / Enisa Hoffmann 79

Vorsorgeverpflichtungen – Auswirkungen der jüngsten Änderungen der internationalen Rechnungslegung auf Schweizer Grossunternehmen

Dr. Daniel Suter 113

Die Herausforderung der Unternehmensführung beim Umgang mit dem Goodwill und Impairment in der Schweizer Rechnungslegungspraxis bei kotierten Schweizer Gesellschaften

Dr. Marco Gehrig / Martin Knöpfel 139

Rückstellungen gemäss OR 960e – Umsetzung in der Praxis

Dr. Daniel Rentsch / Prof. Dr. Daniel Zöbeli 167

Die neuen Rechnungslegungsvorschriften für Banken

Dieter Meyer / Prof. Dr. Gabriela Nagel-Jungo 203

«Too big to fail» und die Sonderbehandlung von Banken in der Insolvenz

Prof. Dr. Bernd Rudolph 241

Ansätze eines ökologisch orientierten Investitionscontrollings auf Basis nachhaltig ausgerichteter Kapitalwertkalküle

Prof. Dr. Bernd Zirkler / Frank Zimmermann 277

Funktionen und Methoden der Verrechnungspreisgestaltung

Prof. Dr. Dieter Pfaff / Dr. Katrin Hummel / Benedikt Bisig 313

Editorial



Prof. Dr. Conrad Meyer



Prof. Dr. Dieter Pfaff

Im vorliegenden Band diskutieren namhafte Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen im Finanz- und Rechnungswesen; zudem werden Strategien und Wege zu deren Lösung aufgezeigt.

Schweizer Unternehmen, deren Geschäftsjahr am 1. Januar 2015 oder danach beginnt, müssen nun zwingend die Rechnungslegungsregeln nach dem 32. Titel des OR auf ihre Jahresrechnung (Einzelabschluss) anwenden. Der Beitrag von **Peter Barmettler** behandelt eine Auswahl zentraler Anwendungs- und Interpretationsfragen, die derzeit noch Gegenstand der Fachdiskussion sind. Insbesondere wird auf die Erfassungs- und Bewertungsvorschriften, aber auch auf zusätzliche Abschlüsse und die Konzernrechnung eingegangen.

Veränderungen in den Geschäftsmodellen vieler Unternehmen – wie das immer wichtiger werdende Verbundangebot von Produkt und Dienstleistung – haben die Erfassung von Umsatzerlösen zum wichtigen Thema nationaler und internationaler Standardsetter werden lassen. **Peter Leibfried** und **Marc Sager** beleuchten kritisch die bestehenden und neueren Entwicklungen in der Rechnungslegung nach IFRS und US-GAAP sowie nach Swiss GAAP FER.

Der Beitrag von **Oliver Köster** und **Enisa Hoffmann** behandelt ebenfalls das Thema Umsatzerfassung, wobei der Schwerpunkt auf IFRS 15 zur Umsatzrealisierung gelegt wird. Im Vordergrund steht das neue 5-Stufen-Modell zur Bestimmung des Zeitpunktes der Umsatzrealisierung, bei dem auf den Übergang der Verfügungsmacht abgestellt wird. Wichtige Problemfelder werden am Beispiel der Telekommunikationsbranche verdeutlicht.

Daniel Suter analysiert die Auswirkungen der jüngsten Änderungen in der Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen auf die Finanzberichte von Schweizer Grossunternehmen. Nach einer Darstellung der Neuerungen in der Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen und des Schweizer Vorsorgesystems erfolgt eine empirische Analyse der Finanzberichte der 30 Schweizer Unternehmen im Swiss Leader Index. Das Ergebnis der Untersuchung gibt dem Bilanzadressaten Anhaltspunkte, was bei der Analyse von Vorsorgeverpflichtungen im Finanzbericht zu beachten ist.

In den Jahren nach Ausbruch der Finanzmarktkrise ist die Anzahl der Unternehmenstransaktionen deutlich gestiegen. Gleichzeitig hat sich der Anteil des Goodwills an der Bilanzsumme für viele Schweizer Unternehmen in den letzten Jahren deutlich erhöht. **Marco Gehrig** und **Martin Knöpfel** behandeln die mit Goodwill und allfälligen Impairments verbundenen Herausforderungen der Unternehmensführung und sprechen Handlungsempfehlungen aus.

Im Beitrag von **Daniel Rentsch** und **Daniel Zöbeli** steht erneut das Rechnungslegungsrecht nach dem 32. Titel OR im Vordergrund. Behandelt werden die Neuerungen hinsichtlich der Bewertung von Rückstellungen nach OR 960e. Die Fallstudien am Ende des Beitrags geben Anhaltspunkte, wie spezifische Probleme der Praxis konkret gelöst werden können.

Die Auswirkungen des neuen Rechnungslegungsrechts auf die Bilanzierungsvorschriften für Banken thematisieren **Dieter Meyer** und **Gabriela Nagel-Jungo**. Ausführlich beschreiben sie Änderungen in der Bankenverordnung sowie die Änderungen in FINMA-RS 15/1. Gleichzeitig diskutieren sie wesentliche Themen in FINMA-RS 15/1, die einer weiteren Klärung bedürfen, wie beispielsweise Fair Value-Fragen, das Hedge Accounting oder latente Steuern.

Bernd Rudolph diskutiert die Sonderbehandlung von Banken in der Insolvenz und die daraus resultierenden Anreize. Das durch die Finanzmarktkrise besonders deutlich gewordene «too big to fail»-Problem hat zu einer Vielzahl aufsichtsrechtlicher Interventionen geführt. Der Beitrag zeigt die Defizite dieser staatlichen Eingriffe auf und diskutiert mögliche Ansätze, um die bestehenden aufsichtsrechtlichen Defizite zu beheben.

Nachhaltiges Wirtschaften im Sinne eines ökologisch verantwortungsbewussten Handelns hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. **Bernd Zirkler** und **Frank Zimmermann** analysieren die ökologischen Einflussfaktoren auf Investitionsentscheide und zeigen verschiedene Verfahren für deren Berücksichtigung im Kapitalwertkalkül. Zudem werden Gestaltungsparameter der Kapitalwertformel im Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeitsaspekte diskutiert.

Der abschliessende Beitrag dieses Jahrbuchs behandelt eines der meist diskutierten Instrumente der dezentralen Steuerung von Unternehmen: die Verrechnungspreise. **Dieter Pfaff**, **Katrin Hummel** und **Benedikt Bisig** stellen die Ergebnisse einer Befragung von Schweizer Unternehmen zur Verrechnungspreisgestaltung vor. Insbesondere analysieren sie die Hauptfunktionen der Verrechnungspreisgestaltung, die Verwendung der von der OECD empfohlenen Methoden sowie die Zufriedenheit der Unternehmen mit ihrem Verrechnungspreissystem.

Allen Autoren des aktuellen Jahrbuchs sei herzlich gedankt. **Sabine Zumach** und **Petra Schmutz** von WEKA Business Media AG danken wir für die hervorragende Zusammenarbeit und verlegerische Unterstützung. Ein weiterer Dank geht an **Silvia Chibane** und **Patricia Ruffing-Straube** für die Unterstützung bei redaktionellen und organisatorischen Arbeiten sowie für die sorgfältige Durchsicht der Manuskripte.



Prof. Dr. Conrad Meyer



Prof. Dr. Dieter Pfaff

Das neue Rechnungslegungsrecht – Anwendungsfragen aus der Praxis



Dr. Peter Barmettler ist Projektleiter im Ressort Facharbeit der Treuhand-Kammer und in dieser Tätigkeit unter anderem mit Praxisfragen zur Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts betraut. Peter Barmettler hat an den zwei Standardwerken zu den neuen handelsrechtlichen Vorschriften – dem Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP), Band «Buchführung und Rechnungslegung», und dem «Praxiskommentar für die Rechnungslegung nach

Obligationenrecht» – als Autor mitgewirkt. Nach erster Praxis in der Finanzbranche studierte er Betriebswirtschaftslehre an der Universität Zürich. Während des Studiums war er Buchführer und Controller in verschiedenen Stadtzürcher Verwaltungseinheiten sowie Mitglied des Grossen Gemeinderats der Stadt Adliswil. Im Anschluss war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Accounting bei Prof. Dr. Conrad Meyer und als Lehrbeauftragter der Universität Zürich tätig. Er hat zum Einfluss der Corporate Governance auf die Managementvergütung Schweizer Publikumsgesellschaften promoviert. Peter Barmettler ist dipl. Handelslehrer und Dozent an der Akademie der Treuhand-Kammer in der Ausbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer. Er ist Finanzvorstand des Vereins «Elternnotruf», einer Non-Profit-Organisation im Bereich der Eltern- und Familienberatung in Krisensituationen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	11
2.	Bilanzansatz	12
2.1	Gründungs- und Organisationskosten.....	12
2.2	Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten.....	13
2.3	Leasing.....	15
2.4	Eigene Kapitalanteile.....	16
3.	Bewertungsvorschriften	18
3.1	Einzel- und Gruppenbewertung.....	18
3.2	Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen über den Anschaffungswert (Art. 670 OR).....	21
3.3	Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis.....	22
4.	Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung	24
4.1	Zusätzlicher Abschluss nach anerkanntem Standard für Non-Profit-Organisationen.....	24
4.2	Zusätzlicher Abschluss nach anerkanntem Standard für Grossgenossenschaften.....	26
5.	Konzernrechnung	28
5.1	Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung.....	28
5.2	Anwendung von Grössenkriterien.....	30
5.3	Buchwertkonsolidierung.....	33
5.4	Freiwillige Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung.....	35
5.5	Bestandteile der Konzernrechnung.....	35
6.	Fazit zur Anwendung des neuen Rechts	39
	Literaturverzeichnis	40

1. Einleitung

Die Eidgenössischen Räte haben am 23. Dezember 2011 das neue Rechnungslegungsrecht verabschiedet. Damit ging eine längere politische Diskussion zu Ende, die mit der bundesrätlichen Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts vom 21. Dezember 2007 ihren Anfang genommen hatte. Die Neuerungen sind auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Für die Erstanwendung der neuen Regelungen besteht eine Übergangsfrist von zwei bzw. drei Jahren. Die Bestimmungen zum Einzelabschluss sind somit ab 1. Januar 2015, diejenigen zum Konzernabschluss ab 1. Januar 2016 anzuwenden.

Ziel der Revision war es, das als veraltet empfundene Rechnungslegungsrecht grundlegend zu überarbeiten und ein leicht verständliches Rechnungslegungskonzept zu schaffen, mit dem die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens möglichst zuverlässig beurteilt werden kann. Auch wenn die Grundkonzeption der Rechnungslegung unverändert geblieben ist, ergeben sich gleichwohl zahlreiche Anwendungsfragen aus Sicht der Praxis.

Der vorliegende Artikel setzt sich zum Ziel, eine Auswahl zentraler Anwendungs- und Interpretationsfragen, welche bereits vor der Erstanwendung für Einzelabschlüsse für das Geschäftsjahr 2015 in der Treuhand- und Revisionsbranche diskutiert werden, mit einer theoretisch fundierten und gleichwohl praxistauglichen Lösung zu adressieren.

Die Treuhand-Kammer als Expertenverband ist täglich mit Anwendungsfragen aus der Praxis konfrontiert. Sie ist bestrebt, durch die Publikation von fachlichen Verlautbarungen, insbesondere dem Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP) und von «Questions & Answers (Q&A)» zum neuen Rechnungslegungsrecht, bestehende Gesetzeslücken und Interpretationsspielräume sachgerecht und anwendungsorientiert auszufüllen.¹

1 Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP), Band «Buchführung und Rechnungslegung» (erschienen im Juni 2014), den Questions & Answers (Q&A) der Treuhand-Kammer sowie an deren Ressort Facharbeit gestellte Fachfragen.

2. Bilanzansatz

2.1 Gründungs- und Organisationskosten

A. Neuerung im Rechnungslegungsrecht

Gründungs- und Organisationskosten erfüllen die Ansatzkriterien für Aktiven gemäss neuem Rechnungslegungsrecht nicht und dürfen daher nicht mehr in der Bilanz angesetzt werden.

B. Anwendungsfall aus der Praxis

Ein Unternehmen hat entsprechend den Bestimmungen des bisherigen Aktienrechts Gründungs- und Organisationskosten aktiviert und schreibt diese in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften innert fünf Jahren ab.

Wie verhält es sich mit dem Restwert dieser Position, der bei der Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts noch in den Büchern steht?

C. Leitlinie einer praxisgerechten Anwendung

Gründungs- und Organisationskosten wurden im neuen Rechnungslegungsrecht nicht mehr als Bilanzposition aufgenommen, da diese Kosten die Bedingungen für eine Aktivierung gemäss Art. 959 Abs. 2 OR meist nicht erfüllen. Dem Unternehmen fließt daraus in der Tat kein zukünftiger Nutzen zu. Es handelt sich vielmehr um eine Aufwandverteilung, welche es einem nach altem Recht neu gegründeten Unternehmen erlaubte, die Startkosten über mehrere Jahre zu verteilen.

Der Gesetzgeber erwartet offenbar Differenzen zwischen der alten und der neuen Rechnungslegung und hat daher in Art. 2 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen vorgesehen, dass bei erstmaliger Anwendung der Vorschriften der Verzicht auf die Nennung von Vorjahreswerten möglich ist. Werden Werte der vorgängigen Geschäftsjahre aufgeführt, kann auf die Stetigkeit von Darstellung und Gliederung verzichtet werden. Im Anhang ist jedoch auf diesen Umstand hinzuweisen.

Das neue Recht ist in der Folge vollständig anzuwenden und unter dem alten Recht zulässige, unter der neuen Ordnung nicht mehr vorgesehene Positionen sind zu bereinigen, sofern sie nicht weiterhin als immaterielle Anlagen gemäss Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2d OR aktiviert werden dürfen.

Als Konsequenz sind aktuell aktivierte Beträge entweder bis zur Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts fortlaufend oder aber im ersten Jahr der Anwendung gesamthaft zulasten der Erfolgsrechnung abzuschreiben.

2.2 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

A. Neuerung im Rechnungslegungsrecht

Das neue Rechnungslegungsrecht sieht eine neue Regelung zum Ansatz von Rückstellungen vor. Art. 960e Abs. 2 OR postuliert die folgende Passivierungsverpflichtung: Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so **müssen** die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden. Gemäss Art. 960e Abs. 3 OR **dürfen** weitere Rückstellungen gebildet werden.

B. Anwendungsfragen aus der Praxis

Sind die Anforderungen an die Bildung von Rückstellungen im neuen Rechnungslegungsrecht höher ausgestaltet? Sind stille Reserven durch einen zu hohen Ansatz von Rückstellungen weiterhin möglich? Kann durch den Ausweis einer Eventualverbindlichkeit im Anhang auf die Bildung einer Rückstellung in der Bilanz verzichtet werden? In welchen Fällen ist der Ausweis einer Eventualverbindlichkeit im Anhang ausreichend?

C. Leitlinie einer praxisgerechten Anwendung

Das neue Rechnungslegungsrecht regelt in Art. 960e Abs. 2 OR in Verbindung mit Art. 959 Abs. 5 OR, unter welchen kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen Rückstellungen gebildet werden müssen:

- Vergangenes Ereignis
- Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren
- Mittelabfluss wird erwartet (d.h. ist wahrscheinlich)
- Höhe des Mittelabflusses kann verlässlich geschätzt werden.

Ein Mittelabfluss ist in der Regel dann zu erwarten, wenn er **wahrscheinlich** ist. Als wahrscheinlich gilt ein Mittelabfluss dann, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit höher liegt als die Wahrscheinlichkeit des Ausbleibens (Eintrittswahrscheinlichkeit > 50%).

Gemäss Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR ist das Vorsichtsprinzip ein Bestandteil der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung.² Somit kann bei Eintrittswahrscheinlichkeiten von **unter 50% das Ereignis nicht einfach als unwahrscheinlich qualifiziert** und auf die Bildung einer Rückstellung verzichtet werden. In einem solchen Fall – falls die übrigen Ansatzkriterien erfüllt sind – ist die Bildung einer Rückstellung zu prüfen, deren Höhe im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens zu schätzen oder gegebenenfalls über eine mathematische Formel (beispielsweise über den Wahrscheinlichkeitsgrad) zu ermitteln wäre.

Ein Verzicht auf eine Rückstellungsbildung und damit ein Ausweis im Anhang als Eventualverbindlichkeit (rechtliche oder tatsächliche Verpflichtung) gemäss Art. 959c Abs. 2 Ziff. 10 OR ist nur angebracht, wenn

- entweder der Mittelabfluss als unwahrscheinlich erscheint oder
- die Höhe des Mittelabflusses nicht verlässlich geschätzt werden kann.

Als «unwahrscheinlich» im Sinne des Gesetzes gilt ein Ereignis dann, wenn dessen Eintreten wenig wahrscheinlich ist. Trotz dieser tiefen Wahrscheinlichkeit ist ein Eintreten jedoch nicht ausgeschlossen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Schätzung eines zukünftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet ist. Eine grosse Spannbreite möglicher Mittelabflüsse ist jedoch kein Grund, auf die Bildung einer aus Sicht des Unternehmens unerwünschten Rückstellung zu verzichten und stattdessen eine Eventualverbindlichkeit im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen. Die notwendige Höhe der Rückstellung ist aufgrund bestmöglicher Schätzung zu bemessen.

Eine nicht verlässliche Schätzung wäre im Ausnahmefall denkbar bei beispielsweise nicht bekannter Verpflichtungsgrösse (Schadenersatzforderung kann noch nicht beziffert werden; Umfang von erkannten Qualitätsmängeln ist nicht bekannt).

Gemäss Art. 960e Abs. 3 OR **dürfen** zudem weitere Rückstellungen gebildet werden, **insbesondere** für:

- Regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen
- Sanierungen von Sachanlagen

² Vgl. Müller, L./Henry, D.P./Barmettler, P., veb.ch Praxiskommentar, Art. 958c N 48–59.

- Restrukturierungen
- die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Sollten die Bedingungen von Art. 960e Abs. 2 OR kumulativ erfüllt sein, **muss** eine Rückstellung gebildet werden.

Nicht mehr benötigte Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden (Art. 960e Abs. 4 OR). Die Bildung von stillen Reserven ist somit weiterhin möglich (Bildung von Rückstellungen unter anderem zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens; Verzicht auf Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen).

Im Vergleich zum alten Recht lässt sich zusammenfassend Folgendes festhalten:

- Der Ansatz zur Bildung einer Rückstellung ist grundsätzlich unverändert geblieben, jedoch in Anlehnung an die Rechnungslegungsstandards klarer definiert (Definition von Rückstellung in Art. 960e Abs. 2 OR)
- die Vorschriften zur Bewertung einer Rückstellung lassen weiterhin die Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven zu (Art. 960e Abs. 3 OR)
- neu ist die Bestimmung bzw. Definition einer Eventualverbindlichkeit (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 10 OR).

2.3 Leasing

A. Neuerung im Rechnungslegungsrecht

Das überarbeitete Rechnungslegungsrecht postuliert in Art. 959 OR neue Bestimmungen zur Bilanzierungspflicht und Bilanzierungsfähigkeit von Aktiven und Verbindlichkeiten:

Abs. 2 Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.

Abs. 5 Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

B. Konsequenzen für die Praxis

Welche Auswirkungen haben diese Bestimmungen auf die Bilanzierung von Leasinggeschäften?

C. Leitlinie einer praxismgerechten Anwendung

Als Folge der Bestimmungen in Art. 959 OR besteht bei der Bilanzierung von Leasinggeschäften grundsätzlich kein Wahlrecht mehr. Eine Bilanzierungspflicht besteht, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über einen Vermögenswert verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und der Wert des Vermögenswertes verlässlich geschätzt werden kann.

Ähnlich formulierte Kriterien gelten für die Passivierungspflicht von Verbindlichkeiten. Während bei Leasinggeschäften der Mittelzufluss und eine verlässliche Bewertung i.d.R. als gegeben zu betrachten sind, ist die Frage der Verfügungsgewalt zu prüfen. Wirtschaftlich betrachtet liegt die Verfügungsmacht beim Leasingnehmer, auch wenn das rechtliche Eigentum am Leasingobjekt nicht an diesen übergegangen ist. Unter dieser Betrachtungsweise sind Leasinggeschäfte grundsätzlich in der Bilanz anzusetzen.

Bei einer formellen vertragsrechtlichen Auslegung der Verfügungsgewalt (Eigentumsübertragung als Voraussetzung für die Verfügungsgewalt) sind die Bedingungen für die Aktivierung nicht erfüllt und es ist auf eine Bilanzierung zu verzichten.

Beide Auslegungsvarianten (streng vertragsrechtliche oder wirtschaftliche) sind zulässig. Es ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen, ob eine Bilanzierung erfolgen oder darauf verzichtet werden soll. Die gewählte Bilanzierungspraxis ist im Anhang zur Jahresrechnung darzulegen.

2.4 Eigene Kapitalanteile

A. Neuerung im Rechnungslegungsrecht

Das revidierte Rechnungslegungsrecht weist eigene Kapitalanteile neu als Minusposten in der Bilanz aus. Die aktienrechtlichen Bestimmungen in Art. 659a Abs. 2 und Art. 671a OR zu den eigenen Aktien sind vorläufig unverändert in Kraft.³

3 Die Ausführungen im Vorentwurf und im Erläuternden Bericht zur Revision des Aktienrechts vom 28. November 2014 (Modifikation von Art. 659a, Aufhebung von Art. 671a und 671b sowie Verweis auf die Darstellungsart des neuen Rechnungslegungsrechts gemäss Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR) werden vorliegend noch nicht berücksichtigt.

B. Konsequenzen für die Praxis

Welches sind die Auswirkungen auf die Bilanzierung eigener Kapitalanteile, wenn diese entweder durch die Muttergesellschaft oder indirekt über eine Tochtergesellschaft gehalten werden?

C. Leitlinie einer praxisgerechten Anwendung

Aktiengesellschaften dürfen eigene Kapitalanteile erwerben, wenn in der entsprechenden Höhe frei verwendbares Eigenkapital vorhanden ist (Art. 659 OR). Unter dem Begriff der eigenen Aktien respektive eigenen Kapitalanteile werden Aktien oder Partizipationsscheine – nach überwiegendem Teil der Lehre auch Genussscheine – der erwerbenden Gesellschaft selbst verstanden.

In Art. 659 Abs. 1 OR wird der Umfang der erwerbenden eigenen Aktien auf 10% des Aktienkapitals limitiert. Als Ausnahme wird ein Anteil von 20% von Gesetzes wegen erlaubt, wenn im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung Namenaktien erworben werden. Die über die 10%-Schwelle hinaus erworbenen eigenen Aktien sind jedoch innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten. Gleiches gilt für eigene Partizipationsscheine.

Werden eigene Kapitalanteile durch ein Tochterunternehmen erworben, gelten dieselben Einschränkungen und Folgen, wie wenn die Gesellschaft die eigenen Aktien selbst erwirbt (Art. 659b Abs. 1 OR).

Neu sind nach dem Vorbild anerkannter Standards zur Rechnungslegung nach Vorgabe von Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR eigene Kapitalanteile als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen (in Übereinstimmung mit Art. 959 Abs. 7 OR entsprechend der Rechtsform sowie der Kategorie eigener Kapitalanteile). Der Gesetzgeber bezweckt damit eine transparente Darstellung des wirtschaftlichen Sachverhalts, indem die Rückzahlung an die Eigenkapitalgeber und somit die Reduktion des Eigenkapitals in der Bilanz sachgerecht abgebildet wird.⁴ Der geforderte Ausweis als Minusposten führt, im Gegensatz zu einer Kapitalherabsetzung, dennoch zu einer Bruttodarstellung, indem das Aktienkapital ungekürzt bilanziert bleibt, während die eigenen Kapitalanteile bis zu ihrer Veräusserung oder Vernichtung im Betrag des Anschaffungswertes als Minusposten vom Eigenkapital abgesetzt werden.

⁴ Vgl. Botschaft zum neuen Rechnungslegungsrecht vom 21. Dezember 2007, BBl 2008, 1660.

Dieses Vorgehen bewirkt eine sog. «Ausschüttungssperre», indem das Eigenkapital im Umfang des Anschaffungswertes der eigenen Kapitalanteile bis zu deren Wiederveräusserung weder für Ausschüttungen an die Gesellschafter noch als Haftungssubstrat für die Gläubiger dienen kann. Damit wird die Funktion der separaten Reserve für eigene Aktien (Art. 659 Abs. 2 OR) bereits durch Ausweis als Minusposten erfüllt. Entsprechend können die Vorschriften zum Ausweis einer Reserve für eigene Aktien entfallen.

Hält ein Unternehmen hingegen eigene Kapitalanteile indirekt über Tochterunternehmen im Konzern, obliegt die Reservebildung derjenigen Gesellschaft, welche die Mehrheitsbeteiligung an diesen Tochterunternehmen hält (Art. 659b Abs. 3 OR). Somit ist beim Unternehmen, dessen Anteile gehalten werden, weiterhin eine Reserve für eigene Aktien auszuweisen, damit die Ausschüttungssperre gesichert ist. Diese Reserve wird mittels einer entsprechenden Gegenbuchung in den freiwilligen Gewinnreserven bzw. im frei verwendbaren Eigenkapital gebildet.

3. Bewertungsvorschriften

3.1 Einzel- und Gruppenbewertung

A. Neuerung im Rechnungslegungsrecht

Art. 960 Abs. 1 OR postuliert für wesentliche Bilanzpositionen das Gebot der Einzelbewertung.⁵ Dieses kann bei gleichartigen Aktiven und Verbindlichkeiten durchbrochen werden, sofern diese in der Praxis üblicherweise gemeinsam bewertet werden.

B. Anwendungsfrage aus der Praxis

In welchen Fällen ist eine Abweichung vom Grundsatz der Einzelbewertung zulässig und kann eine Bewertung als Gruppe (Gesamtbewertung) vorgenommen werden?

C. Leitlinie einer praxisgerechten Anwendung

Einzelbewertung bedeutet, dass die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten einzeln zu bewerten sind. Die Regeln für Wertberichtigungen (Niederstwertprinzip, verlustfreie Bewertung u.a.) sind für die Vermögens-

⁵ Vgl. Müller, L./Henry, D.P./Barmettler, P., veb.ch Praxiskommentar, Art. 960 N 11–26.

gegenstände einzeln anzuwenden, wohingegen allfällige Wertsteigerungen bei anderen Posten derselben Bilanzposition wegen der konsequenten Befolgung des Kostenwertprinzips nicht geltend gemacht werden können.

Bei der Methode der Gruppenbewertung wird der Grundsatz der Vorsicht weniger streng ausgelegt. Es wird lediglich verlangt, dass die ausgewiesene Bilanzposition als Ganzes korrekt bewertet ist. Minderwerte und Wertsteigerungen von einzelnen Posten innerhalb der Bilanzposition sind zur kompensatorischen Verrechnung zugelassen. Eine solche Verrechnung ist indessen nur in dem Masse zulässig, als der gesamte Anschaffungswert der nach der Methode der Gruppenbewertung angesetzten Bilanzposition – von Aufwertungen (Art. 670 OR) oder einer Bewertung zu beobachtbaren Marktpreisen (Art. 960b OR) abgesehen – nicht überschritten wird.

Bei der Gruppenbewertung ist eine Verrechnung von Mehr- und Minderwerten nur zwischen gleichartigen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, welche üblicherweise gemeinsam bewertet werden, zulässig. So ist es beispielsweise nicht statthaft, Minderwerte in Produktionsanlagen mit Mehrwerten von Liegenschaften zu verrechnen, nur weil beide Güter bei Anwendung der Minimalgliederung unter Sachanlagen zusammengefasst werden.

Gruppenbewertung bedeutet, dass stille Reserven einzelner Posten zur Kompensation von Minderwerten in anderen, artgleichen Vermögensgegenständen herangezogen werden können. Soweit es sich um stille Reserven im obligationenrechtlichen Sinne handelt (Art. 960a Abs. 4 OR), die zur Kompensation beansprucht werden, ist dies ohne Einschränkung zulässig. Dies bedeutet aber, dass stille Reserven im Umfang der Verrechnung aufgelöst werden. Indem diese Wertkorrektur mit Reservecharakter die Aufgabe einer Wertberichtigung für andere, überbewertete Posten zu übernehmen hat, verliert sie ihren Reservecharakter. Eine solche Auflösung ist in die Ermittlung des Gesamtbetrags nettoaufgelöster stiller Reserven einzubeziehen, der im Sinne der Minimalangaben im Anhang offenlegungspflichtig ist (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR).

Falls eine Gruppenbewertung erfolgt, soll sich die Verrechnung von Mehr- und Minderwerten nicht bloss in einer aufsummierenden Tätigkeit erschöpfen, sondern es sind auch qualitative Elemente wie etwa die Nachhaltigkeit der geltend gemachten Mehrwerte zu beurteilen.

Dem Gesetzestext ist der Grundsatz der Einzelbewertung zu entnehmen, wie er auch in allen anderen gängigen Rechnungslegungsstandards vorgesehen ist. Das Gesetz sieht für wesentliche Aktiven und Verbindlichkeiten zwei kumulativ zu erfüllende Bedingungen vor, unter welchen vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen werden kann:

- **Gleichartigkeit:** Gleichartigkeit definiert sich nicht ausreichend aus dem gemeinsamen Ausweis in einer Bilanzposition. Bei den gemeinsam bewerteten Aktiven oder Verbindlichkeiten muss es sich um Einzelpositionen einer eng definierten Gruppe handeln, z. B. um fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit ähnlichen Zahlungszielen oder gleichartige Einzelposten im Warenlager.
- **Übliche Zusammenfassung als Gruppe:** Die Aktiven oder Verbindlichkeiten werden in der Bewertung üblicherweise als Gruppe zusammengefasst. Es muss branchenüblich sein, die gleichartigen Elemente als Gruppe zu betrachten und gemeinsam zu bewerten. Das dürfte v.a. dort der Fall sein, wo eine Einzelbewertung betriebswirtschaftlich offensichtlich falsche Resultate zur Folge hätte. Die Analyse, wie ein Unternehmen die jährliche Bewertung bzw. Bewertungsüberprüfung für den Jahresabschluss durchführt, dürfte in vielen Fällen bereits Aufschluss darüber geben, ob gemeinsam bewertet oder nur gemeinsam in der Bilanz ausgewiesen wird. Beispiele von Posten, welche in der Praxis häufig gemeinsam bewertet werden, sind *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen* ohne Anzeichen eines individuellen Wertberichtigungsbedarfs mit dem steuerlich akzeptierten Pauschaldekredere sowie *gleichartige Elemente eines Warenlagers*, welche sich durch einen hohen Lagerumschlag auszeichnen und keine Anzeichen eines individuellen Wertberichtigungsbedarfs aufweisen.

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Gruppenbewertung beinhaltet einen Ermessensspielraum. Willkürfreiheit und die Stetigkeit in der Anwendung sind daher stets zu beachten.

Der Grundsatz der Einzelbewertung steht nicht im Widerspruch zur zusätzlichen Verbuchung von beispielsweise steuerlich akzeptierten Pauschalwertberichtigungen. Diese sind durch die ausdrücklich zugelassene Bildung stiller Reserven (Art. 960a Abs. 4 OR) legitimiert.

3.2 Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen über den Anschaffungswert (Art. 670 OR)

A. Neuerung im Rechnungslegungsrecht

Die Bestimmung zur Aufwertung bleibt im Aktienrecht (Art. 670 OR) bestehen. Im Rechnungslegungsrecht hingegen ist dieses Instrument nicht vorgesehen.⁶

B. Konsequenzen für die Praxis

Wie verhält es sich mit bestehenden Aufwertungen? Sind neue Aufwertungen weiterhin zulässig?

C. Leitlinie einer praxismgerechten Anwendung

Das bestehende Aktienrecht widerspricht mit der Aufwertung dem neuen Rechnungslegungsrecht nicht.

Auch mit der Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts sind aufgrund der klaren Bestimmungen in Art. 670 OR Aufwertungen noch möglich, da das Aktienrecht hier, ergänzend zu den Bestimmungen von Art. 957ff. OR, eine weitergehende Bestimmung enthält. Bei der Aufwertung ist gleich vorzugehen wie bisher. Die Aufwertungsreserve ist auch in diesem Fall innerhalb der gesetzlichen Gewinnreserven separat auszuweisen, damit die Ausschüttungssperre klar ersichtlich bleibt.

Der zusätzliche Ausweis weiterer Angaben zur Aufwertung im Anhang fehlt im neuen Rechnungslegungsrecht. Es ist naheliegend, dass eine weitere Anwendung des Aktienrechtes (Möglichkeit der Aufwertung) die damit zusammenhängende Anhangsangabe nach sich zieht, auch wenn das neue Rechnungslegungsrecht diese nicht vorsieht. Dieser Ausweis gemäss den alten Bestimmungen (Art. 663b aOR) ist für den Bilanzleser eine wesentliche Angabe und hat unter Art. 959c Abs. 1 Ziff. 4 OR «weitere vom Gesetz verlangte Angaben» zu erfolgen. Art. 663b Ziff. 9 aOR verlangte Angaben über die Aktiven, die nach Massgabe von Art. 670 OR in der Rechnungsperiode oder in früheren Jahren über die gesetzlich zulässigen Höchstwerte hinaus aufgewertet wurden. Mindestens anzugeben sind entsprechend für jede einzelne Aufwertung das Objekt und der Betrag der Aufwertung.

⁶ Im Gegensatz zum Entwurf vom 21. Dezember 2007 zur Revision des Aktienrechts wird die Möglichkeit, Beteiligungen und Grundstücke zur Beseitigung einer Unterbilanz aufzuwerten (vgl. Art. 670 und 671b OR), im Vorentwurf vom 28. November 2014 nicht aufgehoben. Die geplante Verschiebung von Art. 670 OR ins Sanierungsrecht wird vorliegend nicht berücksichtigt.

Der Verweis aus dem GmbH-Recht in Art. 801 OR auf die Bestimmungen des Aktienrechts wurde geändert, wodurch der Verweis auf die Aufwertung entfällt, da diese im Gesetzesentwurf aufgehoben werden sollte. Da die Aufwertung im Aktienrecht jedoch bis auf Weiteres bestehen bleibt, erscheint es ebenso sachgerecht, dass diese auch für die GmbH weiterhin anwendbar bleibt.

3.3 Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis

A. Neuerung im Rechnungslegungsrecht

In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt (Art. 960b OR).

B. Anwendungsfrage aus der Praxis

In welchen Fällen kann nach dieser Norm der Börsenkurs oder Marktpreis für die Folgebewertung angesetzt werden?

C. Leitlinie einer praxisgerechten Anwendung

Das neue Rechnungslegungsrecht weitet damit die alte Regelung für Wertschriften mit Kurswert auf grundsätzlich alle Aktiven aus. Allerdings sind hohe Anforderungen an eine Börse oder einen Markt gestellt, welche als Grundlage für die Bewertung zum Marktpreis herangezogen werden dürfen.

Es gibt keine klare Abgrenzung zwischen einer «Börse» und einem «Markt». Erstere unterscheidet sich primär dadurch, dass Käufer und Verkäufer nicht direkt miteinander über einen Preis verhandeln, sondern Preise anonym gestellt werden, und dass sie einen nahezu vollkommenen Wettbewerb gewährleisten. Ein solcher wird grundsätzlich durch folgende Attribute gekennzeichnet:

- Grosse Anzahl und Regelmässigkeit von Transaktionen zwischen Käufern und Verkäufern («aktiver Markt»)
- homogene Produkte
- kaum Eintritts- und Austrittsbarrieren
- nahezu vollkommene Information, insbesondere einsehbare Preise und Transparenz in Bezug auf das Zustandekommen eines Preises

- tiefe Transaktionskosten
- Grundsatz der Profitmaximierung.

Je besser ein Markt einen solchen nahezu vollkommenen Wettbewerb garantiert, desto eher lässt sich der darin beobachtbare Marktpreis als Basis für die Marktbewertung gemäss Art. 960b OR heranziehen, d.h. desto eher kann von einem «aktiven Markt» bzw. einer «Börse» im Sinne des Gesetzes ausgegangen werden. Es ist dabei nicht zutreffend, dass jeder Markt, der als «Börse» bezeichnet wird, einem anderen «Markt» automatisch überlegen ist. Zudem muss auch eine Unterscheidung für jedes einzelne am Markt gehandelte Gut erfolgen. Ist der Handel an einer Börse oder an einem Markt nicht liquide, können die erzielten Preise verfälscht sein und dürfen somit nicht als Basis für die Bewertung herangezogen werden (kein «aktiver Markt»).

IFRS-Anwender kennen die Hierarchie von Marktwerten auf drei Ebenen (Levels): Level 1 bezieht sich auf die Preisquotierung für identische Instrumente in einem aktiven Markt, was mit einer Bewertung aufgrund von Börsenkursen vergleichbar ist. In Level 2 kann der Marktwert direkt oder indirekt von beobachtbaren Marktdaten abgeleitet werden. In Level 3 werden letztendlich Marktwerte mithilfe von mathematischen Modellen aufgrund von nicht beobachtbaren Daten berechnet.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die folgende Auslegung herleiten: Level-1-Marktwerte dürften grundsätzlich immer und Level-3-Marktwerte nie herangezogen werden. Level-2-Marktwerte könnten in den Fällen benützt werden, wo eine Bewertung mithilfe einfacher, allgemein anerkannter Modelle aufgrund von beobachtbaren Marktdaten, welche ihrerseits die oben genannten Kriterien erfüllen, möglich ist. Beispielsweise gilt dies für die Bewertung von OTC⁷-Derivaten auf eine liquide Aktie.

Zusätzlich zur sorgfältigen Analyse des Marktes bzw. der Börse sind auch unternehmensspezifische Faktoren, wie beispielsweise der Zweck und die Haltedauer, dafür entscheidend, ob die Anwendung eines möglichen Marktwertes überhaupt sinnvoll ist.

7 Unter OTC (Over-the-counter) wird der ausserbörsliche Handel zwischen Finanzmarktteilnehmern verstanden.

Eine Beurteilung einzelner Aktiven zur Zulässigkeit einer Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis könnte wie folgt ausfallen:

- Kотиerte Wertschriften: immer, sofern ein liquider börslicher Handel stattfindet.
- Nicht kотиerte Wertschriften: nur falls ein anderweitiger (beispielsweise OTC) liquider Handel (beispielsweise durch Market Making) stattfindet.
- Strukturierte Produkte: nur falls eine Bewertung mithilfe von einfachen, allgemein anerkannten Modellen aufgrund von beobachtbaren Marktdaten, welche ihrerseits die Kriterien erfüllen, möglich ist.
- Vorräte: für Güter möglich, die an einem nahezu vollkommenen Markt gehandelt werden (beispielsweise Rohstoffe); für Detailhändler ist die Marktbewertungsmethode kaum vorstellbar.
- Immobilien: nur in ganz seltenen Fällen möglich, wo die Kriterien Homogenität und Liquidität in einem hohen Masse erfüllt sind.
- Beteiligungen: für nicht kотиerte Beteiligungen kaum möglich, da diese grundsätzlich zu heterogen sind und ein Markt zu illiquide ist.

Letztendlich gilt es zu beachten, dass für die Marktpreisbewertung ein Wahlrecht besteht, wobei das Stetigkeitsprinzip und die relevanten Offenlegungsvorschriften beachtet werden müssen. Wer vom Wahlrecht Gebrauch macht, muss die Marktpreisbewertung für alle Aktiven innerhalb einer Bilanzposition anwenden.

4. Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung

4.1 Zusätzlicher Abschluss nach anerkanntem Standard für Non-Profit-Organisationen

A. Neuerung im Rechnungslegungsrecht

Für Publikumsgesellschaften, Grossgenossenschaften und wirtschaftlich bedeutende Stiftungen verlangt das Gesetz neben der obligationenrechtlichen Jahresrechnung einen zusätzlichen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (Art. 962 Abs. 1 OR). Qualifizierte Minderheiten haben überdies das Recht, einen zusätzlichen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu verlangen (Art. 962 Abs. 2 OR).

B. Konsequenzen für die Praxis

Braucht es zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen in jedem Fall zwei Abschlüsse (eine Jahresrechnung nach Obligationenrecht und einen separaten Abschluss nach einem anerkannten Standard) oder kann ein «dualer Abschluss» ausreichend sein?

C. Leitlinie einer praxisgerechten Anwendung

Das Gesetz verlangt in Art. 962 Abs. 1 OR nach den Bestimmungen von Art. 959–960e OR ausdrücklich einen Abschluss nach anerkanntem Standard «zusätzlich zur Jahresrechnung». Ein «dualer Abschluss», der zugleich den Anforderungen des anerkannten Regelwerks und jenen des Obligationenrechts für die Jahresrechnung entspricht, ist demnach nicht vorgesehen, in Einzelfällen aber denkbar. Die obligationenrechtliche Jahresrechnung und der Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung verfolgen ohnehin verschiedene Zielsetzungen.

Die obligationenrechtliche Jahresrechnung orientiert sich primär am Gläubigerschutz und bildet die Grundlage für die Besteuerung sowie gegebenenfalls die Dividendenausschüttung. Sie ist als Teil des Geschäftsberichts dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen (Art. 958 Abs. 3 OR).⁸

Ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung hingegen soll eine *true and fair view* vermitteln und damit als Grundlage für Finanzentscheidungen dienen. Falls er von Gesetzes wegen zu erstellen ist, unterliegt er einer ordentlichen Revision und muss anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung ebenfalls dem obersten Organ vorgelegt werden, bedarf aber keiner Genehmigung (Art. 962a Abs. 4 OR). Der Abschluss nach anerkanntem Standard muss nicht im Geschäftsbericht enthalten sein.

Es ist denkbar, dass ein Abschluss sowohl alle zwingenden Vorschriften des Obligationenrechts wie auch sämtliche Bestimmungen des angewandten anerkannten Standards erfüllt. Dies setzt aber voraus, dass in der laufenden wie auch in den vorangegangenen Perioden keine Geschäftsvorfälle aufgetreten sind, die je nach Regelwerk unterschiedlich

⁸ Für weitergehende Ausführungen zur Unterzeichnung und Vorlage zur Genehmigung des Geschäftsberichts vgl. Müller, L./Henry, D.P./Barmettler, P., veb.ch Praxiskommentar, Art. 958 N 88–105.

hinsichtlich Bewertung, Darstellung und Offenlegung zu behandeln sind. Bei einer Betrachtung über mehrere Perioden hinweg dürfte es allerdings unwahrscheinlich sein, dass diese Voraussetzungen stets erfüllt sind, da die Anforderungen eines anerkannten Standards oftmals nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung vereinbar sind. Beispiele hierzu sind die rückwirkende Anpassung (*Restatement*) der Vorjahresangaben aufgrund neuer Rechnungslegungsgrundsätze bzw. von Fehlern in Vorperioden nach anerkanntem Standard (gemäss handelsrechtlicher Rechnungslegung in der laufenden Periode zu verbuchen) oder Bewertungskonzepte, welche die Höchstbewertungsvorschriften des Obligationenrechts verletzen.

Ein «dualer Abschluss» ist in einfachen Verhältnissen im Einzelfall zwar denkbar, aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen von anerkanntem Standard und neuem Rechnungslegungsrecht hingegen in vielen Fällen nicht sachgerecht möglich.⁹

4.2 Zusätzlicher Abschluss nach anerkanntem Standard für Grossgenossenschaften

A. Neuerung im Rechnungslegungsrecht

Genossenschaften fallen bei Überschreitung eines Schwellenwertes von 2000 Genossenschaftern automatisch unter die Pflicht zu einem zusätzlichen Abschluss nach einem anerkannten Regelwerk zur Rechnungslegung (Art. 962 Abs. 1 Ziff. 2 OR).

B. Anwendungsfall aus der Praxis

Eine Genossenschaft überschreitet den Schwellenwert von 2000 Genossenschaftern, hingegen existiert kein Genossenschaftskapital und die persönliche Haftung sowie die Nachschusspflicht der Mitglieder wurden statutarisch ausgeschlossen. Da sich die Genossenschaft über die Kommissionen der Genossenschafter für die Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistungen finanziert, werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Muss in diesem Fall effektiv eine zusätzliche Rechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden?

9 Für weitere Ausführungen vgl. Eberle, R./Zöbeli, D. (2014): Rechnungslegung für NPO nach Überarbeitung von Swiss GAAP FER 21 – Vorgeschlagene Änderungen und Schnittstelle zum neuen Rechnungslegungsrecht, in: Der Schweizer Treuhänder, 8/2014.

C. Leitlinie einer praxisgerechten Anwendung

Es stellt sich die Frage, ob die Bestimmung in Art. 962 Abs. 1 Ziff. 2 OR grammatisch ausgelegt werden muss oder ob vielmehr aus einem materiellen Standpunkt heraus, wonach kein Haftungskapital und kein persönliches Risiko für die Genossenschafter besteht, ein Verzicht hergeleitet werden kann.

Eine streng grammatische Auslegung von Art. 962 Abs. 1 Ziff. 2 OR erscheint sachlogisch. Die Aufzählung in Art. 962 Abs. 1 OR ist hier abschliessend und eine zwingende Bestimmung. Die einzige Ausnahme besteht, falls eine Konzernrechnung erstellt wird (Art. 962 Abs. 3 OR), was es im Einzelfall zu prüfen gilt. Im vorliegenden Fall erscheint dies wahrscheinlich.

Die Botschaft zum neuen Rechnungslegungsrecht verwendet an dieser Stelle den Terminus «zwingend».

«[...] müssen Unternehmen in folgenden Fällen **zwingend** – und unabhängig von einer allfälligen Jahresrechnung nach OR – einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen:

[Bullet 2:] Grossgenossenschaften sind in vielerlei Hinsicht mit Publikumsgesellschaften vergleichbar. Im öffentlichen Interesse ist daher erforderlich, dass sie ebenfalls einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Jahresabschluss erstellen.»¹⁰

Dies lässt auf eine zwingende Norm schliessen. Der Ausdruck «zwingend» bezieht sich nicht ausschliesslich auf den Passus «unabhängig von einer allfälligen Jahresrechnung nach OR», sondern allgemein auf die erwähnte Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard, da sich zwischen «zwingend» und «unabhängig von einer allfälligen Jahresrechnung nach OR» die Konjunktion «und» befindet.

Die Botschaft postuliert zudem das Prinzip des «öffentlichen Interesses». Es geht somit ebenfalls um Transparenz gegenüber potenziell neuen Genossenschaftern im Sinne des «Prinzips der offenen Türe»,¹¹ welches bei der Genossenschaft eine tragende Rolle spielt.

10 Vgl. Botschaft zum neuen Rechnungslegungsrecht vom 21. Dezember 2007, BBl 2008, 1720.

11 Vgl. Basler Kommentar N 7–8 zu Art. 828 OR, N 1–2 und N 11–14 zu Art. 839 OR.

Mögliche neue Genossenschafter sollen ihre Entscheidung über eine Teilnahme/Nichtteilnahme fundiert treffen können. Somit kann es nicht ausschliesslich um das Haftungsrisiko der bisherigen Genossenschafter gehen. Zudem richtet sich das neue Rechnungslegungsrecht konsequent nach der Grösse der Unternehmen aus (und nicht mehr nach der Rechtsform). Die definierten Schwellenwerte sind streng grammatisch, d.h. nach dem Wortlaut, auszulegen.

Ein System mit Schwellenwerten macht aus Sicht der Rechtssicherheit der Adressaten von Jahresberichten und der Gleichbehandlung keinen Sinn, wenn man aus materiell noch so gut begründeten Überlegungen einfach davon abweichen könnte. Ein Abschlussadressat muss sich in diesem Sinne darauf verlassen können, dass Schwellenwerte verbindlichen Charakter haben.

5. Konzernrechnung

5.1 Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung

A. Neuerung im Rechnungslegungsrecht

Die Bestimmungen des Altrechts (Art. 663e Abs. 1 aOR) knüpften die Konsolidierungspflicht an die Zusammenfassung einer oder mehrerer Gesellschaften unter einheitlicher Leitung. Seit der neuen Ordnung ab dem 1. Januar 2013 hat eine rechnungslegungspflichtige Person eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) zu erstellen, falls sie ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen kontrolliert (Art. 963 Abs. 1 OR).

B. Konsequenzen für die Praxis

Können sich aufgrund dieser gesetzlichen Anpassung Veränderungen im Konsolidierungskreis ergeben?

C. Leitlinie einer praxisgerechten Anwendung

Ja, aufgrund der neuen Definition kann es zu Veränderungen im Konsolidierungskreis kommen. Der Gesetzgeber hat das aus anerkannten Standards zur Rechnungslegung bekannte Kontrollprinzip im Grundsatz übernommen. Ob die Kontrolle tatsächlich zur konzerntypischen Einflussnahme genutzt wird, spielt keine Rolle.¹² Entscheidend ist schon die

¹² Vgl. Meyer, C. (2013): Besondere Gebiete des Handels- und Wirtschaftsrechts – Rechnungslegung, in: Mathis, K./Meyer, C. (Hrsg.): Basiswissen Recht, S. 691.

Möglichkeit, die Kontrolle ausüben zu können. Der Gesetzgeber (Art. 963 Abs. 2 OR) sieht die Möglichkeit zur Kontrolle über ein anderes Unternehmen als gegeben, wenn eine juristische Person

- direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt (beispielsweise bei der AG in der Generalversammlung)
- direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen (beispielsweise bei der AG der Verwaltungsrat)
- oder aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Ob eine Stimmrechtsmehrheit vorliegt, beurteilt sich gegebenenfalls unter Berücksichtigung potenzieller Stimmrechte in Form von Aktienoptionen (oder gleichwertigen Instrumenten), soweit diese im massgeblichen Zeitpunkt ausgeübt werden können und sich zu beherrschender Einflussnahme (im obigen Sinne) eignen.

Allerdings wird nicht ausschliesslich auf die formalrechtliche Ausgestaltung abgestellt, sondern diese muss sich eignen, um einen beherrschenden Einfluss in der anderen Gesellschaft auszuüben. Ist das wegen spezieller Beschränkungen nicht der Fall, liegt kein Konzernverhältnis vor. Umgekehrt werden Rechte Dritter hinzugerechnet, sofern dies einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise entspricht (z. B. Aktionärsbindungsverträge, d.h. Rechte, die aufgrund einer Vereinbarung ausgeübt werden können).

Eine faktische Stimmrechtsmehrheit kann unter Umständen erreicht werden, selbst wenn keine formelle Stimmrechtsmehrheit vorliegt und keine Rechte Dritter zurechenbar sind. So ist es möglich, dass eine Beteiligungsquote von unter 50 Prozent zu einer faktischen Kontrolle führt, wenn die verbleibenden Stimmrechte im freien Streubesitz sind.¹³

13 Vgl. HWP-Band «Buchführung und Rechnungslegung», S. 360–361.

5.2 Anwendung von Grössenkriterien

A. Neuerung im Rechnungslegungsrecht

Die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung richtet sich nach den Grössenkriterien 20 Mio. Bilanzsumme/40 Mio. Umsatzerlös/250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR). Die Anwendung dieser Schwellenwerte bringt in der Praxis einige Unklarheiten mit sich, wie an den nachfolgenden drei Fragen erkennbar ist.

B. Anwendungsfragen aus der Praxis

- 1.) *Neu gegründete Konzerne: Wie sind die Grössenkriterien (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR) bei neu gegründeten Konzernen für das erste Berichtsjahr anzuwenden?*
- 2.) *Verkürzte oder verlängerte Berichtsjahre: Wie sind die Grössenkriterien (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR) bei Berichtsjahren mit mehr oder weniger als 12 Monaten anzuwenden?*
- 3.) *Stille Reserven: Sind bei der Anwendung der Grössenkriterien zur Konsolidierungspflicht (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR) stille Reserven zu berücksichtigen?*

C. Leitlinie einer praxisgerechten Anwendung

1.) Neu gegründete Konzerne

Für *neu gegründete Konzerne*, welche noch nicht über zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre verfügen, besteht bei einer Neugründung im ersten Jahr grundsätzlich schon eine Konsolidierungspflicht. Sofern jedoch die Grössenkriterien im ersten und absehbar im zweiten Jahr nicht überschritten werden, würde die Konzernrechnungspflicht gegebenenfalls bereits im zweiten Jahr wieder entfallen. Unter diesen Umständen ist der Konzern von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung im ersten Jahr befreit, sofern eine solche aus anderen Gründen nicht notwendig oder verlangt ist. Im zweiten Jahr sind die Grössenkriterien gemäss Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR für beide Geschäftsjahre zu beurteilen.

2.) Verkürzte oder verlängerte Berichtsjahre

Das Konzerngeschäftsjahr kann in Ausnahmefällen ein Kurz- oder ein Langjahr sein. Für die Bestimmung des Grössenkriteriums *Umsatzerlös* wird in diesem Fall der konsolidierte Umsatzerlös auf ein Volljahr (zwölf Monate) hoch- bzw. heruntergerechnet. Auch saisonale Schwankungen sind bei dieser Annualisierung entsprechend zu berücksichtigen.

Ungeachtet der Grössenkriterien ist eine Konzernrechnung immer zu erstellen, wenn dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig oder aus anderen Gründen verlangt ist (Art. 963a Abs. 2 OR).

3.) **Stille Reserven bei den Schwellenwerten zur Konsolidierungspflicht**

Die Frage, ob stille Reserven zur Bemessung der Grössenkriterien betreffend die Konsolidierungspflicht zu berücksichtigen sind, ist nicht offensichtlich. Weder die Botschaft, das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP) noch die herrschende Lehre äussern sich explizit hierzu.¹⁴

Botschaft: «Die Grössenkriterien entsprechen jenen, die der Gesetzgeber bereits für die Abgrenzung der ordentlichen von der eingeschränkten Revision festgelegt hat. Vorliegend wird allerdings auf eine konsolidierte Sicht abgestellt, d.h. die Grössenkriterien sind nach der Elimination interner Transaktionen und Positionen zu ermitteln.»¹⁵

Der Gesetzgeber ermöglicht folglich eine Erleichterung, indem konzerninterne Transaktionen bei der Bemessung der Grössenkriterien eliminiert werden dürfen, womit die Schwellenwerte weniger schnell erreicht werden. Von stillen Reserven ist jedoch nicht die Rede.

HWP: «Für die Feststellung der Grössenverhältnisse ist grundsätzlich von einer konsolidierten Optik auszugehen. Dabei müssen nur jene Gesellschaften berücksichtigt werden, die tatsächlich vollkonsolidiert würden [...]. In eindeutigen Verhältnissen kann eine vereinfachte Konsolidierung ohne Eliminationen vorgenommen werden, wobei lediglich die relevanten Beträge der Konzerngesellschaften addiert werden (Summenbilanz und -erfolgsrechnung). Zusätzlich können interne Transaktionen und Positionen eliminiert werden. In Grenzfällen kann eine etwas anspruchsvollere Probekonzernrechnung zweckdienlich sein».¹⁶

14 So finden sich beispielsweise auch im Kommentar von Böckli, P. (2014): Neue OR-Rechnungslegung keine Ausführungen zu dieser Frage; implizit zur Bewertungsfrage jedoch N 19 zu Art. 963a OR veb.ch Praxiskommentar.

15 Botschaft zum neuen Rechnungslegungsrecht vom 21. Dezember 2007, BBl 2008, 1724.

16 HWP-Band «Buchführung und Rechnungslegung», S. 362.

Wenn von «Summenbilanz und -erfolgsrechnung» die Rede ist, könnte durchaus der Eindruck entstehen, dass neben der Elimination konzerninterner Transaktionen auch eine Neubewertung stattfinden müsste. In Lehrbüchern zur Konsolidierung werden die Summenbilanz und -erfolgsrechnung durch eine Neubewertung (inkl. Auflösung stiller Reserven) hergeleitet.¹⁷ Daher ist die Frage nach der Berücksichtigung stiller Reserven durchaus berechtigt.

Der Gesetzgeber schreibt jedoch nichts von einer Auflösung stiller Reserven, sondern vielmehr von einer Erleichterung durch Elimination konzerninterner Transaktionen. Es ging ihm offensichtlich um eine Erleichterung für KMU, indem die Schwellenwerte auf diese Weise weniger schnell erreicht werden. Müssten stille Reserven berücksichtigt werden, wäre dies andererseits eine Erschwerung und hätte explizit erwähnt werden müssen. Zudem spricht das HWP von «Summenbilanz und -erfolgsrechnung», die Botschaft hingegen nur von «konsolidierter Sicht» und führt dies mit «d.h. die Grössenkriterien sind nach Elimination interner Transaktionen und Positionen zu ermitteln» aus.

In Anbetracht der Tatsache, dass die neuen handelsrechtlichen Bestimmungen¹⁸ eine Buchwertkonsolidierung nicht verbieten (Art. 963b Abs. 3 OR und vgl. nachfolgend Kapitel 5.3), scheint es zulässig, bei der Anwendung der Grössenkriterien zur Konzernrechnung auf Buchwerte, d.h. ohne Aufrechnung der stillen Reserven, abzustellen. Des Weiteren würde eine Pflicht zur Berücksichtigung stiller Reserven der beabsichtigten Entlastung von KMU widersprechen; dies zum einen, weil dadurch die Schwellenwerte schneller erreicht würden, zum anderen, da eine vollständige Neubewertung lediglich zur Beurteilung der Konsolidierungspflicht mit sehr grossem Aufwand verbunden wäre.

Die Schwellenwerte zur Konsolidierungspflicht (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR) entsprechen denjenigen zur Pflicht für die ordentliche Revision (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR). Bei der Bemessung der Grössenkriterien zur

17 Vgl. hierzu beispielsweise Meyer, C. (2014): Konzernrechnung – Einführung in die Systematik des konsolidierten Abschlusses, S. 25–26 und 33 ff. bzw. Meyer, C. (2007): Konzernrechnung – Aussagekräftige konsolidierte Abschlüsse unter Beachtung nationaler und internationaler Accountingstandards, S. 36–37 und 69 ff.

18 Im Gegensatz zum neuen Rechnungslegungsrecht (Inkraftsetzung per 1. Januar 2013) sehen Vorentwurf und Erläuternder Bericht zur Revision des Aktienrechts vom 28. November 2014 die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung vor; vgl. Art. 963b VE OR und Erläuternder Bericht, S. 54–55.

ordentlichen Revision stellt sich die Frage nach der Berücksichtigung stiller Reserven ebenfalls. Hierbei gilt es gemäss HWP-Band «Eingeschränkte Revision», die Bestimmung der Referenzgrössen «Bilanzsumme» und «Umsatzerlös» auf die handelsrechtliche Jahresrechnung abzustellen. Dieser ist zunächst die Bilanzsumme zu entnehmen. Nicht massgeblich ist ein allenfalls abweichender interner Abschluss, in dem allfällige stille Reserven aufgelöst wurden (zu denken ist etwa an ein Konzernreporting). Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, zur Bestimmung der Art der Prüfungspflicht von den Gesellschaften die Erstellung eines separaten internen Abschlusses zu verlangen. Im Übrigen stellen auch die Handelsregisterämter für den Eintrag eines Opting-outs auf handelsrechtliche Abschlüsse ab.¹⁹

5.3 Buchwertkonsolidierung

A. Neuerung im Rechnungslegungsrecht

Die handelsrechtlichen Bestimmungen zur Konzernrechnung beinhalten keinerlei Vorschriften zur Methodik oder zu Bewertungsregeln bei der Konsolidierung. Als Minimalanforderung gelten einzig die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung.

B. Anwendungsfrage aus der Praxis

Ist die sogenannte «Buchwertkonsolidierung» weiterhin erlaubt und im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR) (Art. 958c OR in Verbindung mit Art. 963b Abs. 3 OR)?

C. Leitlinie einer praxisgerechten Anwendung²⁰

Eine Konzernrechnung, die auf unverändert übernommenen gesetzlichen Einzelabschlüssen der Konzerngesellschaften basiert, verletzt den Grundsatz der sachlichen Stetigkeit, wenn die Einzelabschlüsse in wesentlichen Punkten nicht denselben Regeln folgen. Nach OR ist eine solche «Buchwertkonsolidierung» dennoch als «Minimalmethode» zulässig. Allerdings sind dabei folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die uneinheitlichen Wertansätze sind – aus Konzernsicht – als stille Reserven im Konzernabschluss gegenüber dem nach Obligationen-

¹⁹ Vgl. HWP-Band «Eingeschränkte Revision», S. 65.

²⁰ Die vorliegenden Ausführungen basieren auf dem neuen Rechnungslegungsrecht ohne Berücksichtigung von Vorentwurf und Erläuterndem Begleitbericht zur Aktienrechtsrevision vom 28. November 2014.

recht zulässigen Wertansatz aufzufassen. Entsprechend ist ihre Nettoauflösung im Anhang offenzulegen (in Analogie zu Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR).

- Die Darstellung erfolgt einheitlich nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- Alle Einzelabschlüsse entsprechen den GoR, selbst wenn es sich nicht um eine juristische Person schweizerischen Rechts handelt (Art. 963b Abs. 3 OR).
- Die Konsolidierungsmassnahmen sowie die Währungsumrechnung der Einzelabschlüsse entsprechen den GoR. Aufzurechnen bzw. zu eliminieren sind Beteiligungen gegen Eigenkapitalien (nicht zwingend nach der Erwerbsmethode), Forderungen und Verbindlichkeiten, wesentliche Umsatzerlöse und andere Erträge mit entsprechenden Aufwendungen, Dividendenerträge und wesentliche Zwischengewinne, soweit diese zur Überschreitung der massgebenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten führen.
- Der Verzicht auf eine einheitlich angewandte Rechnungslegung wird im Anhang im Rahmen der Konsolidierungs- und Bewertungsregeln offengelegt (Art. 963b Abs. 3 OR). Dargelegt wird unter anderem, wie die einzelnen Bilanzpositionen – unterschiedlich – bewertet werden und bei welchen es infolgedessen zur Bildung und Auflösung stiller Reserven kommt. Allerdings sind zumindest gleiche Bewertungsgrundsätze für gleichartige Positionen von Aktiven und Verbindlichkeiten anzuwenden. Ferner wird im Anhang transparent festgehalten, dass kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (*fair presentation* bzw. *true and fair view*) der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Konzerns vermittelt wird.

Eine Buchwertkonsolidierung sollte auf kleine, übersichtliche Konzernstrukturen beschränkt bleiben, denn grundsätzlich muss auch eine Konsolidierung «eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage» des Konzerns gewährleisten.